

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im**  
**Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“**  
**(Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 14, 15 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 sowie der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) und der „Niederschlagswasserentsorgungssatzung“ des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 13.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 20.12.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach der Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser vom 13.10.2005/30.11.2005 (Niederschlagswasserentsorgungssatzung). Der Zweckverband „Fließtal“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage (Niederschlagswassergebühr).
  - b) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage (Aufwendungsersatz).

**II. Grundstücksanschlüsse**

**§ 2**  
**Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der Kostenerstattungspflicht nach dem 01.07.1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.
- (7) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 3 Vorausleistungen**

Auf die künftige Kostenerstattung können von den Erstattungspflichtigen nach § 2 bis zu 80 % des voraussichtlich entstehenden Kostenersatzanspruches verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

### **§ 4 Ablösung durch Vertrag**

In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

## **III. Gebühren**

### **§ 5 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage erhebt der Zweckverband „Fließtal“ zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagsentwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses

Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf dem Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den Zweckverband, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an den Zweckverband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser der öffentlichen Anlage zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung bzw. Aufleitung von Niederschlagswasser dauerhaft endet.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschaft entsteht.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband „Fließtal“ und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die angegebene Stelle zu zahlen.

## **§ 9**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage erhoben.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Quadratmeter), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangen kann.
- (3) Die Gebühr wird pro m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche erhoben.
- (4) Niederschlagsmengen von befestigten und/oder bebauten Flächen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Anlagen gelangten, werden auf Antrag und Nachweis abgesetzt.

## **§ 10**

### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der nach § 9 ermittelten Gebühr beträgt 0,58 €/qm anzusetzende Fläche.

## **IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten**

### **§ 11**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes „Fließtal“ alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühr gemäß § 9 benötigt werden, insbesondere betrifft das Informationen zur Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen.
- (2) Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf die Größen und Befestigungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
- (3) Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband ZV „Fließtal“ berechtigt, die erforderliche Datenerhebung selbst vor Ort vorzunehmen oder durch Dritte auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- (4) Sofern der Gebührenpflichtige die Angaben nicht oder nicht fristgerecht erbringt, ist der Zweckverband „Fließtal“ berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen zu schätzen.

### **§ 12**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Zweckverband „Fließtal“ sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.

## **V. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz**

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder andere erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 14**

#### **Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Birkenwerder, den 20.12.2005

Kurt Vetter  
Verbandsvorsteher